

Die Auswirkungen der Erdbeben in der Türkei und in Syrien sind verheerend. Es ist dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration daher ein wichtiges Anliegen, die von den tragischen Auswirkungen der Erdbeben Betroffenen zügig zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium unter <https://www.mkjfgfi.nrw/informationen-zu-den-aufenthaltsrechtlichen-hilfen-aufgrund-der-erdbeben-der-tuerkei-und-syrien> einige wichtige Informationen zur Thematik zusammengestellt.

Darüber hinaus hat das Ministerium festgestellt, dass in den letzten Wochen sehr viele Anfragen bei den Ausländerbehörden in NRW eingehen von Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgeben möchten. Die Fragen hierzu beantworten die Ausländerbehörden selbstverständlich gerne. Die Menge der Anfragen in diesem Zusammenhang stellen die Ausländerbehörden jedoch vor große zusätzliche Herausforderungen. Viele Fragen, die die Ausländerbehörden derzeit zu dem Thema beantworten, könnten ggfls. bereits durch öffentlich zugängliche Informationen (z.B. im Internet unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/13-verpflichtungserklaerung/606492> oder den Websites der jeweiligen Ausländerbehörden) eigenständig eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang ist es mir besonders wichtig, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist insbesondere erst dann möglich, wenn der Verpflichtungserklärende nachweist, über ausreichendes Einkommen (Netto) zu verfügen. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Personen, die über kein eigenes Einkommen verfügen, da sie selber auf öffentliche Leistungen (z.B. Bürgergeld) angewiesen sind, ist demnach ausgeschlossen. Einen ersten Anhaltspunkt für die ausreichende Lebensunterhaltssicherung kann die nachfolgende Übersicht bieten:

verpflichtungserklärende Person + ggfls. Unterhaltsverpflichtung	Erforderliches monatliches Nettoeinkommen
Einzelperson	1.340 €*
+ eine unterhaltspflichtige Person (z.B. Ehegatten)	1.840 €*
+ zwei unterhaltspflichtige Personen (z.B. Ehepaar mit einem Kind)	2.110 €*
+ drei unterhaltspflichtige Personen (z.B. Ehepaar mit zwei Kindern)	2.390 €*

* Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens hängt von den jeweiligen Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c Zivilprozessordnung ab. Stand: Juli 2022

Selbstverständlich entbindet diese Übersicht nicht von der individuellen Prüfung durch die Ausländerbehörde, kann den Betroffenen aber zumindest einen groben Anhaltspunkt dafür geben, ob das eigene Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreichend wäre.